KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 7. Januar 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE A 144

Nummer: A 144
Protokoll-Nr.: 23
Eröffnet: 02.12.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Frye Urban und Mit. über die Ausschaffung einer Mutter mit schwer traumatisierter Tochter am 11. November 2019

Vorbemerkungen:
Die Zuständigkeiten in Asylfragen werden in der Bundesgesetzgebung geregelt und liegen im Verfahren wie auch in den Entscheiden ausschliesslich beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Dessen Entscheide können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Kantone haben die rechtskräftigen Entscheide zu vollziehen.

Im vorliegenden Fall geht es um die Anwendung des Dublin-Vertrages. Dieser besagt im Wesentlichen, dass in den Dublin-Staaten nur ein Asylgesuch gestellt werden kann. Der verantwortliche Staat, in dem das erste Gesuch gestellt wurde, hat das Asylverfahren durchzuführen. Damit soll verhindert werden, dass Asylsuchende nacheinander in verschiedenen Staaten Asylgesuche stellen. Im laufenden Jahr hat der Kanton Luzern rund 90 Personen in einen Dublin-Staat zurückgeführt. Es handelt sich also um einen regelmässigen und rechtmässigen Vollzug.

Im vorliegenden Fall hat Frau A. für sich und ihre Tochter D. in mindestens fünf europäischen Staaten mehrfach Asylgesuche gestellt. Die Chronologie der Asylgesuche und Aufenthalte in EU-Staaten geben wir – aufgrund der Zusammenfassung aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2019 – nachfolgend kurz wieder:
Am 30. August 2010 wurde A. zuerst von Polen registriert, dann zweimal von Belgien (am 2. September 2010 und am 27. März 2012), dann von Frankreich (am 29. Mai 2012), dann von der Schweiz (am 17. Juli 2012), dann von Deutschland (am 21. März 2013) und danach wieder zweimal von Belgien (am 29. Oktober 2014 und am 25. April 2018).

Im September 2017 reiste A. mit Tochter D. in die Schweiz ein und stellte erneut einen Asylantrag. In diesem Zusammenhang klärte das SEM die Zuständigkeit für das Asylverfahren ab und brachte in Erfahrung, dass das Asylgesuch in Deutschland im Jahr 2013 wegen der Zuständigkeit Belgiens abgewiesen worden sei. Daher verfügte das SEM am 24. November 2017 sowie am 26. Juni 2018 nach einer neuerlichen Wiedereinreise die Wegweisung nach Belgien. Nach wie vor bleibt somit Belgien für die Abwicklung des Asylverfahrens zuständig.

Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat selbst den Auftrag zur Ausschaffung der verletzlichen Familie gegeben?

Die kantonalen Behörden haben Bundesrecht zu vollziehen: Mit Urteil vom 7. März 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht das Amt für Migration (Amigra) endgültig damit beauftragt, die Wegweisung nach Belgien zu vollziehen. Das SEM hat die beiden Personen in Belgien ausdrücklich – so wie es das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts festhält – als sogenannte «Medizinalfälle» angekündigt.

Zu Frage 2: Warum konnte die Kantonsregierung in diesem speziellen Einzelfall die Ausschaffung nicht aussetzen, so wie es zum Beispiel der Kanton Basel-Stadt in einem anderen Fall getan hat?

Der Kanton Luzern ist, wie ausgeführt, verpflichtet, Bundesrecht zu vollziehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die klaren Aussagen von Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Rahmen der Fragestunde des Nationalrates (6. Juni 2016): «Nach Artikel 46 des Asylgesetzes sind die Kantone verpflichtet, Rückführungsentscheide im Asylbereich umzusetzen. Die Kantone haben keinen Ermessensspielraum, die Ausführung der Rückführung auszusetzen, sofern kein Vollzugshindernis vorliegt. Die Nichtdurchsetzung von Rückführungsentscheiden stellt somit einen Verstoss gegen das Asylgesetz und sogar gegen Artikel 46 der Bundesverfassung dar.»

Die näheren Umstände des oft zitierten Falles in Basel-Stadt sind uns nicht bekannt.

Zu Frage 3: Wieso missachtet die Kantonsregierung die psychische Verfassung der Tochter, obschon ein medizinisches Gutachten attestiert, dass eine Ausschaffung vollkommen kontraindiziert sei?

Bei medizinischen Gründen oder einem vorliegenden medizinischen Gutachten lässt das SEM die Transportfähigkeit durch die Oseara beurteilen. Diese Organisation begleitet bei medizinischen Fällen die Überführung mit dem entsprechenden medizinischen Personal.

Im konkreten Fall hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die medizinische Situation kein rechtserhebliches Überstellungshindernis darstellt. Belgien sei über die Situation zu informieren. Somit sollte eine entsprechende Behandlung auch in Belgien garantiert sein.

Zu Frage 4: Warum reagiert die Kantonsregierung mit solcher Härte auf das Kirchenasyl, welches zu jedem Zeitpunkt transparent durchgeführt wurde? Der Aufenthaltsort war den Behörden immer bekannt.

Vorab ist festzuhalten, dass das Kirchenasyl keine legale Basis hat. Zudem wurden die Rechts- und Sachlage den Kirchenverantwortlichen in mehreren Treffen dargelegt. Der Kanton Luzern ist, wie bereits mehrfach erwähnt, verpflichtet, Bundesrecht zu vollziehen (vgl. dazu die Antwort auf Frage 2.). Es ist zwar richtig, dass die Kirche zu Beginn des Kirchenasyls die Behörden darüber informiert hat, die beiden Personen würden sich im Pfarramt St. Leodegar in Luzern aufhalten. Bei einem ersten Rückführungsversuch im November 2018 erwies sich dies allerdings als unzutreffend. Im Verlauf der Vorbereitungen zur zweiten Rückführung nach Belgien haben die Behörden festgestellt, dass sich die zwei Personen an einem anderen, nicht von der Kirche kommunizierten Ort aufhielten.

Zu Frage 5: Warum nahm der zuständige Regierungsrat nicht persönlich zum Vorgehen der Polizei Stellung, zum Beispiel beim Gespräch mit dem Leiter des AMIGRA und den Vertretern und Vertreterinnen der Kirche am 11. November?

Der Kanton Luzern vollzieht Bundesrecht. Sowohl die beiden betroffenen Personen wie auch die Vertreterinnen und Vertreter der Kirche waren bereits in der ersten Phase des Kirchenasyls vollumfänglich im Bild darüber, wie eine unfreiwillige Rückführung ablaufen könnte. Seit November 2018 hat der Justiz- und Sicherheitsdirektor an drei Terminen Gespräche mit den Kirchenverantwortlichen geführt. Dies geschah in Absprache mit dem Regierungsrat und gemeinsam mit dem Amigra. Im Übrigen wurde anlässlich dieser Treffen auch immer darauf hingewiesen, dass es den beiden betroffenen Personen jederzeit möglich sei, freiwillig auszureisen.

Zu Frage 6: Wie kann der Regierungsrat es vertreten, ein Kind vor den Augen seiner Klassenkameraden aus dem Schulzimmer einer Heilpädagogischen Schule abzuführen?

Das Mädchen wurde von Polizistinnen in Zivil auf dem Spielplatz der Heilpädagogischen Schule angesprochen. Die Anhaltung verlief ruhig und problemlos. Die Schulleitung wurde vor Ort über das Vorgehen und die Situation informiert.
Die Luzerner Polizei hat die Anhaltung menschlich und professionell vorgenommen und mit verschiedenen Massnahmen sichergestellt, dass die Situation im Rahmen des Möglichen ruhig und entspannt ablief.

Zu Frage 7: Warum wurde es den kirchlichen Vertretern, die die Familie ein Jahr intensiv begleitet und betreut haben verwehrt, sich wenigstens zu verabschieden?

Die Verantwortlichen des Kirchenasyls haben mehrfach und ausdrücklich betont, dass sie eine Rückführung mit allen Mitteln bekämpfen würden. Unter dieser Voraussetzung war es undenkbar, zu diesem Zeitpunkt eine Verabschiedung zu ermöglichen.

Zu Frage 8: Warum durften die Betroffenen kein einziges Telefongespräch führen, wie es eigentlich vorgesehen wäre?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 7.

Zu Frage 9: Warum hat weder der zuständige diensthabende Polizeiverantwortliche noch das AMIGRA es erlaubt, dass die Anwältin der Familie diese während der Ausschaffungshaft besuchen oder mindestens telefonisch sprechen konnte?

Wir halten fest, dass in diesem Fall keine Ausschaffungshaft angeordnet wurde.

Zu Frage 10: Ging es dem Regierungsrat in erster Linie darum, das Gesetz durchzusetzen, ohne Rücksicht auf die schweren Folgeschäden der betroffenen Menschen? Zumal dem Kanton aus dem Kirchenasyl keine Kosten entstanden sind, weil die Kirche sämtliche Aufwendungen übernommen hat.

Wie verweisen auf die Vorbemerkungen: Die Zuständigkeiten in Asylfragen werden in der Bundesgesetzgebung geregelt und liegen im Verfahren wie auch in den Entscheiden ausschliesslich beim SEM. Die Kantone haben die rechtskräftigen Gerichtsurteile zu vollziehen.